

Neue Höchstpreise für Kanditen und Bäckereien.

Das Amt für Volksernährung hat, wie wir bereits gemeldet, unter dem 4. d. eine Verordnung, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Zuckerwaren (Zuckerln, Kandiszucker) und mit Zuckerbäckereiwaren herausgegeben.

Beim Verkaufe von Zuckerwaren (Zuckerl, Kandiszucker) im Kleinvertriebe, das ist an den Verbraucher, dürfen folgende Preise nicht überschritten werden: 1. für Karamelldrops, Nests und gleichwertige Sorten für 1 Kilogramm Kr. 6.—, für 10 Delagramm 60 Heller, für 1 Delagramm 6 Heller; 2. für Fondants (einfach), Dragees (einfach) und gleichwertige Sorten für 1 Kilogramm Kr. 6.80, für 10 Delagramm 68 Heller, für 1 Delagramm 7 Heller; 3. für gefüllte Karamellbonbons, Seidenbonbons (Fourrees) für 1 Kilogramm Kr. 7.—, für 10 Delagramm 70 Heller, für 1 Delagramm 7 Heller; 4. Marmeladegelee- oder Agarartikel (einfache Sorten) für 1 Kilogramm Kr. 7.—, für 10 Delagramm 70 Heller, für 1 Delagramm 7 Heller; 5. für in Papier gewickelte Karamellen, ungefüllt, für 1 Kilogramm Kr. 7.50, für 10 Delagramm 75 Heller, für 1 Delagramm 8 Heller; 6. für in Papier gewickelte Karamellen (gefüllt) für 1 Kilogramm Kr. 8.—, für 10 Delagramm 80 Heller, für 1 Delagramm 8 Heller; 7. für getunkte Fondants für 1 Kilogramm Kr. 8.—, für 10 Delagramm 80 Heller, für 1 Delagramm 8 Heller; 8. für komprimierte oder gefranzte, in Papierrollen verpackte Pfefferminztabletten für 1 Kilogramm Kr. 10.—, für 10 Delagramm Kr. 1.—, für 1 Delagramm 10 Heller; 9. für feinstes Fondantkonfekt, gefüllt und gleichwertige Sorten für 1 Kilogramm Kr. 12.—, für 10 Delagramm Kr. 1.20, für 1 Delagramm 12 Heller; 10. für Schokoladkonfekt für 1 Kilogramm 22 Kr., für 10 Delagramm 2 Kr. 20 Heller, für 1 Delagramm 22 Heller; 11. für Schokoladkonfekt, feinst, für 1 Kilogramm 27 Kronen, für 10 Delagramm 2 Kr. 70 Heller, für 1 Delagramm 27 Heller; 12. für Kandiszucker für 1 Kilogramm 4 Kr. 20 Heller, für 10 Delagramm 42 Heller, für 5 Delagramm 21 Heller. Die Preise verstehen sich für Nettogewicht gegen bar.

Beim Verkauf in Packungen, Kistchen, Kartons, besseren Düten u. dgl.) kann der Selbstkostenwert der Packung dem Preise zugeschlagen werden. Einfache Papiersäckchen dürfen nicht berechnet werden.

Beim Verkaufe von Zuckerbäckereiwaren im Kleinvertriebe, das ist an den Verbraucher, dürfen folgende Preise nicht überschritten werden: 1. für Nuss- und Haselnussbäckerei für 1 Kilogramm 28 Kr.; 2. für Kales für 1 Kilogramm 9 Kr.; 3. für Biskuits (Sorten, Schnitten und Kapseln) für 1 Kilogramm 18 Kr.; 4. für Nussbiskuits für 1 Kilogramm 24 Kr.; 5. für Nussbeugeln für 1 Kilogramm 12 Kr.; 6. für Mohnbeugeln für 1 Kilogramm 8 Kr.; 7. für Kastanienbäckereiteige für 1 Kilogramm 16 Kr.; 8. für Linzerteige für 1 Kilogramm 12 Kr.; 9. für Nougatmasse für 1 Kilogramm 28 Kr.; 10. für Schokoladenougatmasse für 1 Kilogramm 31 Kr.; 11. für Zeebäckerei (bestehend aus Nuss- und Haselnussbäckerei, Biskuit, Linzerteigen, Nougatmasse und Schokoladenougatmasse) für 1 Kilogramm 24 Kr.; 12. für angebackene Pastamassen (weiche, geflammte Wind- und Schaumbäckerei) für 1 Kilogramm 18 Kr.; 13. für Honigteig für 1 Kilogramm 25 Kr.; 14. für mit Zucker gemischten Honigteig für 1 Kilogramm 16 Kronen.

Die Preise verstehen sich für Nettogewicht gegen bar. Bei Verkauf in Packungen (Kistchen, Kartons, besseren Düten und dergleichen) kann der Selbstkostenwert der Packung dem Preise zugeschlagen werden. Einfache Papiersäckchen dürfen nicht berechnet werden. Der Verkauf von Zuckerwaren und Zuckerbäckereiwaren darf nur nach Gewicht erfolgen. Die Preise der Stückartikel müssen dem Gewichtspreise entsprechen. Beim Verkaufe von Zuckerwaren und Zuckerbäckereiwaren im Kleinvertriebe sind die Gewerbetreibenden verpflichtet, die Verkaufspreise nach Gewicht bei der Ware selbst an einer deutlich sichtbaren Stelle und in gut lesbaren Schriftzeichen ersichtlich zu machen. Bei dem Preise der Stückartikel ist auch das Gewicht anzugeben.